II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

**vom 7. Oktober 1997**

**zur Aufhebung der Richtlinie 82/606/EWG über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft**

(97/664/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebungen über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und der Saisonarbeiter in der Landwirtschaft [1] wurde erlassen, um über vergleichbare Statistiken zur Entwicklung der Löhne der Landarbeiter in den Mitgliedstaaten zu verfügen.

Der nationale und gemeinschaftliche Informationsbedarf kann jetzt aus anderen Quellen gedeckt werden.

Es besteht das Interesse, die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen zu verschlanken, und das Anliegen, die statistische Belastung der Mitgliedstaaten auf das Wesentliche zu beschränken.

Der durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom [2] eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 jenes Beschlusses konsultiert worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Richtlinie 82/606/EWG wird aufgehoben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Oktober 1997.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

---

[1] ABl. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 22. Richtlinie zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.
[2] ABl. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.